

aus Akte Gesetz Dampferzeuger  
vom Königlich Württembergischen Staatsminister  
der auswärtigen Angelegenheiten  
handschriftlich, 8 Seiten

Quelle: Archiv Seifert

Transkription: Otto Lilienthal Museum

An  
das Reichsamt des Innern  
in  
Berlin

Stuttgart, den 19. September 1884

Wie das Reichsamt des Innern aus den angeschlossenen Akten geneigtest entnehmen wolle, hat der Maschinenfabrikant G. Kuhn in Berg um die Erlaubniß gebeten, Dampfmaschinen nach Patent Lilienthal, dessen Ausführung er für Süddeutschland erworben hat, aufstellen zu dürfen, ohne für den einzelnen Fall eine besondere gewerbepolizeiliche Konzession einholen zu müssen.

Das Gesuch wird damit begründet, daß der Lilienthalsche Apparat, weil er keinen getrennten Wasser- und Dampfraum habe, auch kein Dampfkessel im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871. (: Reichsgesetzblatt S. 122.), betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, sei.

Aus der beiliegenden gedruckten Beschreibung und den der letzteren beigegeführten Abbildungen ist zu ersehen, daß der Lilienthalsche Dampferzeuger aus einem langen mit Kupfer oder Eisen hergestellten Rohr von geringem Durchmesser besteht,

2.)

welches spiralförmig aufgewunden den eigentlichen Feuerraum umgibt. In das untere Ende dieses Rohres wird während des Betriebs mittelst einer Speisepumpe beständig Wasser eingedrückt. Dasselbe verwandelt sich bei dem Fortschreiten durch das heiße

Rohr in Dampf, und dieser verläßt am oberen Ende das Schlangenrohr, um entweder direkt zur Maschine zu gehen, oder vorher noch ein .....mtes Dampftrocknungsrohr zu passieren.

Diese eigenthümliche und von den üblichen Dampfkesseln wesentlich abweichende Konstruktion läßt eine Absonderung von Wasser und Dampf unter Bildung eines bestimmten Niveaus nicht zu. Damit ist auch die Anbringung der in den §. §. 5. 6. und 7. der angeführten Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände, nämlich des Wasserstandzeigers, der **Probierhähne** und der Wasserstandsmarke ausgeschlossen oder wenigstens zwecklos, während bei dem geringen Umfang der Lilienthalschen Apparate und dem kleinen Kubikinhalt des Dampferzeugungsrohrs noch sachverständiger

3.)

Ansicht für die Anbringung eines Speiseventils und einer zweiten Speisevorrichtung (: §. §. 3. und 4. der angeführten Bekanntmachung) kein Bedürfniß besteht.

Unter Hervorhebung dieser besonderen Eigenthümlichkeiten der Lilienthalschen Dampfmaschinen hat sich die von dem königlichen Ministerium des Innern gutächtlich vernommene Königliche Centralstelle für Gewerbe und Handel in dem angeschlossenen Berichte dahin ausgesprochen, daß jene Apparate den schon seit Jahrzehnten bekannten und überall in Deutschland verbreiteten Perkins'schen Heitzspiralen für Hochdruckwassersheizungen gleichstehen, so wenig wie diese unter die angeführte Bekanntmachung des Reichskanzlers fallen und dieser auch keiner gewerbepolizeilichen Konzession bedürfen. Dabei hat die genannte Controllstelle mit besonderem Nachdruck die volkswirtschaftliche Bedeutung betont, welche den Lilienthal'schen Dampfmaschinen für den Weiterbestand des Kleingewerbes zukommen, indem dieselben bei dem Vorzuge, daß sie gänzlich gefahrlos und mit jedem

4.)

Heizmaterial zu bedienen seien, und daher an jedem Orte aufgestellt werden können, sich vornemlich dazu eignen, an Stelle der im Betrieb viel theureren und nicht überall benutzbaren Gaskraftmaschinen zu treten und dem Kleingewerbebetreibenden eine weit billigere Betriebskraft, welche seine Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen vermöge, zu liefern, eine Bestimmung, welche die genannten Apparate aber nur dann erfüllen können, wenn, was die nothwendige Voraussetzung sei, dem Gewerbebetreibenden ermöglicht werde, sich in den Besitz derselben ohne die vorgängigen Umständlichkeiten und Weitläufigkeiten

eines gewerbepolizeilichen Konzessionsverfahrens zu setzen.

Die übrigen von dem Königlichen Ministerium des Innern gehörten Sachverständigen haben über die Frage, ob die Lilienthal'schen Dampfmaschinen als der gewerbeordnungsmäßigen Konzession unterliegende Dampfmaschinen anzusehen seien, sich in verschiedenen und zum Theil in widersprechendem Sinne ausge-

5.)

sprochen, indem sie theils der Anschauung der Centralstelle für Gewerbe und Handel beipflichten, theils vom Standpunkt einer Aenderung der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehend dafür eintreten, daß kleinere Dampfmaschinen des Systems Lilienthal, - wozu solche gerechnet werden, bei welchen der Inhalt des Heizrohres, soweit es sich vom Druckventil der Speisepumpe bis zum Schieberkasten der Dampfmaschine erstreckt,

20 Liter nicht überschreitet -, nicht als konzessionspflichtig behandelt werden sollen, während sie sich bei größeren Dampfmaschinen für die Konzessionspflicht jedoch unter Dispensation von der Anbringung eines Speiseventils, einer zweiten Speisevorrichtung, von Wasserstandszeigern und einer Wasserstandsmarke erklären.

Das Königliche Ministerium des Innern ist nun seinerseits der Ansicht, daß die Lilienthal'schen Dampfmaschinen als Dampfmaschinen im Sinne des § 24 der Reichsgewerbeordnung zu betrachten sind, da

6.)

in denselben Dampf unter Druck und zwar unter starkem Druck bis zu 10 Atmosphären gebildet wird, und die Möglichkeit von Explosionen, wenn letztere auch weniger gefährlich sein mögen, keineswegs ausgeschlossen ist.

Bei der Verschiedenartigkeit der Anschauungen in sachverständigen Kreisen, wie sie anlässlich der Begutachtung des Eingangs erwähnten Gesuchs zu Tage getreten sind, ist aber die Annahme nicht unbegründet, daß die Lilienthal'schen Dampfmaschinen in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene Behandlung finden werden.

In dieser Beziehung gestattet sich der Unterzeichnete darauf hinzuweisen, daß in Preußen, wie auch der angeschlossenen Genehmigungsurkunde des Stadtausschusses für Berlin de dato 10. Januar 1884 erhellt, jene Maschinen als Lokomobildampfkessel behandelt zu werden scheinen.

Dieses Verfahren erscheint dem Königlichen Ministerium des Innern nicht unbedenklich zu sein, da nach der Auslegung, wie sie seither diesseits und wohl auch anderwärts

7.)

dem § 24 der Gewerbeordnung gegeben worden ist, die Anwendbarkeit der Bestimmungen für bewegliche Dampfkessel nicht von der auf der Konstruktion beruhenden Eigenschaft der Beweglichkeit allein, sondern wesentlich davon abhängt, ob der Dampfkessel zum Wanderbetrieb bestimmt ist, wonach auch bewegliche Dampfkessel, wenn sie auf fester Betriebsstätte zu ständigem Betrieb aufgestellt werden, wie dieß die Bestimmung der Lilienthalschen Dampfmotoren sein wird, als eigentliche Dampfkesselanlagen zu behandeln sind.

Bei der unleugbaren volkswirtschaftspolitischen Bedeutung, welche den Lilienthalschen Dampfmotoren für den Kleingewerbebetrieb zuzuerkennen ist, glaubt jedoch das K. Ministerium des Innern auf eine gleichmäßige Behandlung dieser Apparate in den einzelnen Bundesstaaten hohen Werth legen zu sollen, und wäre es ihm deßhalb, ehe es auf das Gesuch des Maschinenfabrikanten Kuhn eine endgültige Entschließung ertheilt, sehr erwünscht, zu erfahren ob die Frage der gewerbeordnungsmäßigen Konzessionirung

8.)

der Lilienthalschen Dampfmotoren nicht schon im Reichsamt des Innern zur Erörterung und Entscheidung gekommen sei, und vermeine andernfalls, ob Hochdasselbe nicht geneigt wäre, wegen der gleichheitlichen Behandlung dieser Frage demnächst in Erörterungen einzutreten.

Diesem Wunsche zu folgen erlaubt sich der Unterzeichnete das Reichsamt des Innern um gefällige sachdienliche Mittheilung in vorstehender Angelegenheit ganz ergebenst zu ersuchen.

Der Königlich Württembergische Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten

I. V. Staatsrath

[....]